Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(18.10.1976) Drucksache 9/151

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 151 S
18. 10. 76

Mitteilung des Senats

49. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Werftstraße (beiderseits), Anschluß Kap-Horn-Straße (beiderseits), Beim Industriehafen (beiderseits) bis Hausnummer 145, Debstedter Straße, Gröpelinger Heerstraße und Lindenhofstraße (beiderseits) einschließlich der Anschlüsse Ortstraße, Liegnitzstraße und Gohgräfenstraße (jeweils beiderseits)

Am 12. Februar 1976 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt (Bebauungsplan 1081).

Für das Grundstück Werftstraße 189 liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Stahlhalle vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht den geplanten Nutzungen als Straßenverkehrsfläche, als unüberbaubare Grundstücksfläche sowie als Garagenfläche.

Das Bauvorhaben würde die Durchführung der Planung wesentlich erschweren und ist deshalb gemäß § 15 Bundesbaugesetz (BBauG) zurückgestellt worden.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Frist für die Zurückstellung der Bauanträge nicht abgeschlossen sein kann, wird im Hinblick auf die Ende Mai/Anfang Juni 1977 auslaufende Zurückstellungsfrist es deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen. Damit können auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan vom 23. September 1976 ersichtlich.

Das Amt für Beiratsangelegenheiten West hat dem Beschluß einer Veränderungssperre zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 23. September 1976 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.**

Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

49. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Werftstraße (beiderseits), Anschluß Kap-Horn-Straße (beiderseits), Beim Industriehafen (beiderseits) bis Hausnummer 145, Debstedter Straße, Gröpelinger Heerstraße und Lindenhofstraße (beiderseits) einschließlich der Anschlüsse Ortstraße, Liegnitzstraße und Gohgräfenstraße (jeweils beiderseits)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 23. September 1976 dargestellten Planbereich für ein Gebiet zwischen Werftstraße (beiderseits),

Anschluß Kap-Horn-Straße (beiderseits), Beim Industriehafen (beiderseits) bis Hausnummer 145, Debstedter Straße, Gröpelinger Heerstraße und Lindenhofstraße (beiderseits) einschließlich der Anschlüsse Ortstraße, Liegnitzstraße und Gohgräfenstraße (jeweils beiderseits) die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

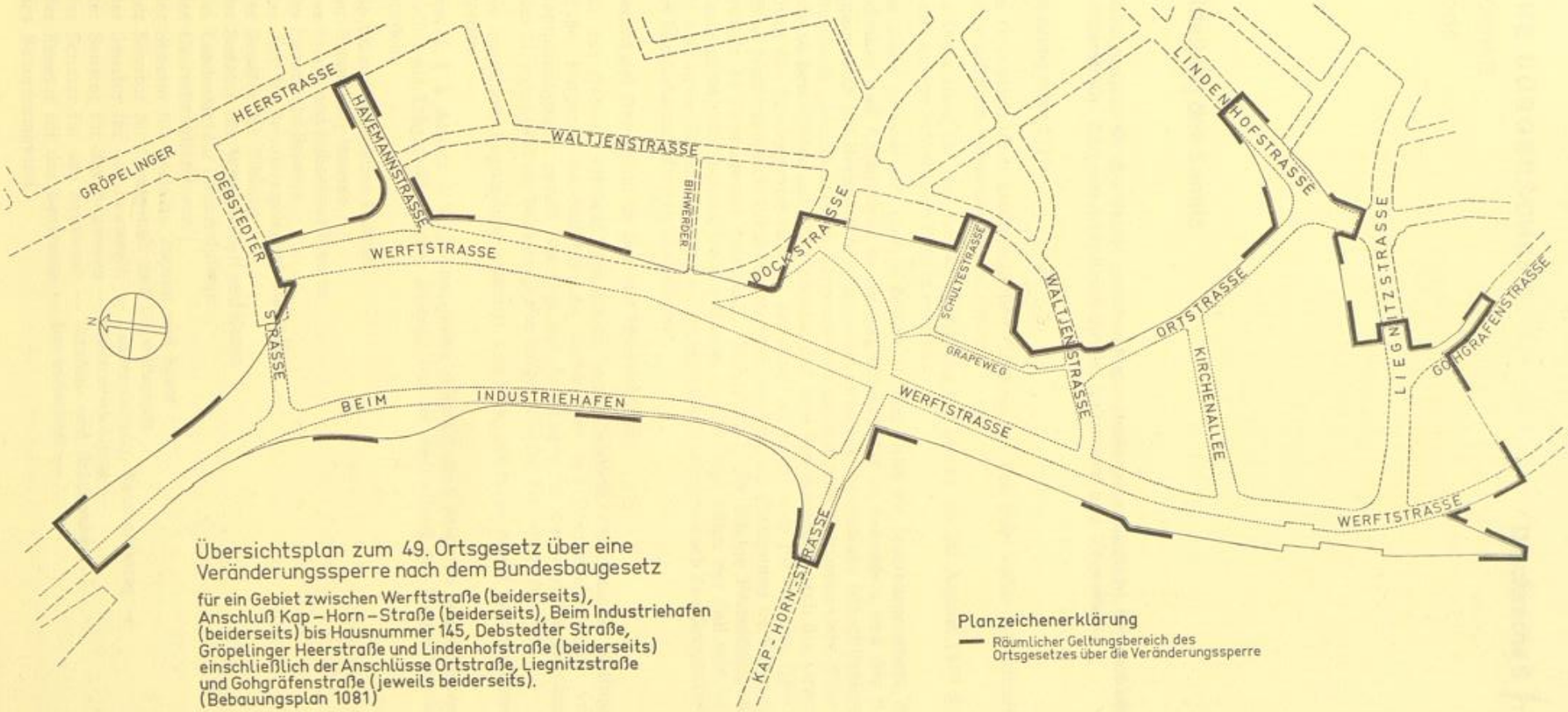

Übersichtsplan zum 49. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz

für ein Gebiet zwischen Werftstraße (beiderseits), Anschluß Kap – Horn – Straße (beiderseits), Beim Industriehafen (beiderseits) bis Hausnummer 145, Debstedter Straße, Gröpelinger Heerstraße und Lindenhofstraße (beiderseits) einschließlich der Anschlüsse Ortstraße, Liegnitzstraße und Gohgräfenstraße (jeweils beiderseits). (Bebauungsplan 1081)

Planzeichenerklärung

— Räumlicher Geltungsbereich des Ortsgesetzes über die Veränderungssperre

Druck: Bremer Nachrichten GmbH